

Satzung Deutsches Stuhlmuseum Eimbeckhausen e. V. Fassung vom 25.9.2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Am 15.08.2003 wurde der Verein gegründet und führt lt. Beschluss der Gründerversammlung den Namen „Deutsches Stuhlmuseum Eimbeckhausen“ und hat seinen Sitz in 31848 Bad Münde, Ortsteil Eimbeckhausen, Fritz - Hahne - Straße 6.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. der Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Pflege und Förderung der Heimat, die Wahrung ihrer Kultur, ihres Brauchtums und Schrifttums, insbesondere den Aufbau und den Ausbau eines Stuhlmuseums zu betreiben, zu erweitern und zu ergänzen sowie Veranstaltungen, Projekte und Schulungen zu initiieren um der Bevölkerung dieses Kulturgut im verstärkten Maße zu erschließen.
Die Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raumes zur Förderung der Standortidentifikation.
 - b) Fachliche und wissenschaftliche Vorträge und Führungen durch die Ausstellungen zu veranstalten, insbesondere die Dokumentation und Darstellung der einzelnen Stielepochen im Stuhlbau, sowie die handwerkliche Entwicklung der einzelnen Berufsgruppen zur Stuhlfertigung mit ihren Fertigungsmethoden.
 - c) Volksbildende Lehrgänge abzuhalten, insbesondere über Restaurationen von Stuhlflecht-Polster-, Bildhauer-, Drechsler-, Tischler- und Oberflächenarbeiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind,
 - von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist,
 - von juristischen Personen und Selbständigen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
4. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB an.
5. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Der Beitrag ist für den Monat der Aufnahme in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss oder
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. In besonders zu begründenden Fällen kann der Vorstand einen früheren Austrittstermin zulassen.
3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragspflicht mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Im Falle der Berufung ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag gemäß Festlegung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Festlegung der Zahlungsweise erfolgt durch den Vorstand.

Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, Spenden – auch zweckgebunden – entgegenzunehmen.

§ 6 Verwendung Vereinsvermögen

Über die Verwendung der Gelder beschließt der Vorstand, der hierüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen hat. Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen haben.

Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastungserteilung zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. drei und max. fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die Stellvertreter.

Bei fünf Mitgliedern setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- a) dem oder der Vorsitzenden
- b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem oder der Schatzmeister (in)
- d) dem oder der Schriftführer (in)

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand bestellt zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom .Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder von drei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Wahl des Vorstandes leitet der Wahlleiter, der vor der Wahl von der Versammlung bestimmt wird. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Er gibt die Wahl wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dieses wünscht.
5. Dem Beitritt zu anderen Vereinen muss 2/3 der Mitgliederversammlung zustimmen

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und von dem /der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge, auch Satzungsänderungen, sind ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von 1/3 aller Mitglieder gestellt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Zwischen der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Antrag auf Auflösung abgestimmt werden soll, und dem Tag der Versammlung müssen vier Wochen liegen.
2. Für die Auflösung des Vereins müssen sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aussprechen, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sollten weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist die Abstimmung nach spätestens 6 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn keine 7 Mitglieder mehr vorhanden sind, die gewillt sind, den Verein weiterzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münde, mit der Auflage, es für Heimatpflege und Heimatkunde unmittelbar und ausschließlich für den Ortsteil Eimbeckhausen zu verwenden.

Eimbeckhausen, den 25.09.2010